

Kleinarl

Gemeindeinformation



Amtliche Mitteilung der Ortsgemeinde Kleinarl

11.03.2021

Ortszentrum – Sanierung und Neugestaltung Frühjahr 2021

Ein in der Gemeindestube bereits jahrzehntelang diskutiertes Thema geht in die Zielgerade. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Ortsbildgestaltung im Ortszentrum von Kleinarl entlang der Landesstraße und im Kirchenbereich werden heuer gemeinsam mit einer Generalsanierung der Fahrbahn umgesetzt.

Was wird gemacht?

- Erneuerung der gesamten Fahrbahn zwischen Kreuzsalgraben und Volksschule
- Fahrbahnverengung zur Verkehrsberuhigung soweit es die rechtlichen Vorgaben erlauben
- Erneuerung und Pflasterung des Gehsteiges entlang der Landesstraße
- Errichtung eines neuen Gehsteiges zum Kirchplatz
- Sanierung Kirchplatz und Zufahrt zum Kirchplatz
- Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Kriegerdenkmales
- Neuerrichtung eines öffentlichen Parkplatzes östlich vom Cafe Olympia
- Sanierung Zufahrt Kindergarten/Musikprobenraum
- Erneuerung Fahrbahn Landesstraße Bereich Robinsonclub u. Brücke Bereich Palfenweg

Die Ausschreibung für diese Arbeiten ist bereits erfolgt. Geplanter **Umsetzungszeitraum ist 6. April bis 28. Mai 2021.**

Die Sanierung des Bereiches Kreuzsalgrabenbrücke bis Hotel Alpina ist für Frühjahr 2022 geplant. Gemeinde und Landesstraßenverwaltung haben sich sehr bemüht, für die Umsetzung einen Zeitraum außerhalb der Saison zu organisieren und möglichst viele anstehende Sanierungsnotwendigkeiten in diesem Projekt zusammenzufassen. Die dadurch sehr umfangreichen Baumaßnahmen werden naturgemäß Belastungen und Einschränkungen bei Anrainern und dem Verkehr mit sich bringen. Im Hinblick auf die nachhaltigen optischen und praktischen Verbesserungen im Ortszentrum wird auf entsprechende Toleranz der örtlichen Bevölkerung während der Bauphase gehofft.

Wohnungs- und Grundstücksverkäufe in Kleinarl

Eines der schwierigsten Themen im Rahmen der derzeit laufenden Neuerstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes für Kleinarl ist die Sicherung von leistbarem Wohnraum für einheimische Wohnungswerber. Die Gemeinde würde deshalb gerne als Vermittlerin auftreten, wenn Wohnungen oder Häuser in Kleinarl zu vermieten oder zu verkaufen sind um auch Einheimischen die Chance zu geben solche Objekte zu mieten oder zu erwerben. Bei auswärtigen Käufern kommt es nebenbei immer wieder zu widmungswidrigen Nutzungen, was zu nachträglichen Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Es wird daher dringend ersucht, entsprechende künftige Verkaufsabsichten nicht nur einem Immobilienbüro zur Abwicklung zu übergeben, sondern vor Geschäftsabschluss auch beim Gemeindeamt (Bürgermeister oder Amtsleiter) zu melden. Es wird versichert, dass derartige Angelegenheiten vertraulich behandelt werden und es könnten damit viele nachträglich auftretende Unstimmigkeiten im Vorhinein vermieden werden.

Die Feuerbeschau kommt (nicht mehr überall hin)

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 wurde mit Landesgesetz vom 24. April 2013 geändert. Mit dieser Änderung entfällt seit 1.6.2013 die regelmäßige Feuerbeschau bei allen Kleinwohnhäusern samt dazu gehörigen Nebenanlagen. Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens 2 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß mit insgesamt nicht mehr als 5 Wohnungen.

Dennoch ist die Gemeinde auch künftig verpflichtet, bei einer Vielzahl von Gebäuden regelmäßig eine Feuerbeschau durchzuführen.

Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre
• Landwirtschaftliche Betriebsbauten • Gewerbebetriebe über 10 Betten • Gewerbebetriebe über 100 Sitzplätze • Jugendheime	• Landwirtschaftliche Wohngebäude • Gewerbebetriebe bis 10 Betten • Gewerbebetriebe bis 100 Sitzplätze

Die nächste Feuerbeschau wird in Kleinarl **von 12. – 14. April 2021** durchgeführt. Begonnen wird voraussichtlich mit der Beschau der Gewerbebetriebe. Es folgen dann die landwirtschaftlichen Betriebe. Wenn in dieser Woche nicht alle Objekte beschaут werden können, wird für Sommer oder Herbst ein weiterer Termin eingeplant.

Die Beschau erfolgt jeweils in der Zeit von **8:00 bis ca. 16:00 Uhr**. Eine fixe Zeiteinteilung (Termin mit Datum/Uhrzeit) ist organisatorisch leider nicht möglich, weil die Beschaudauer in den einzelnen Objekten nicht abgeschätzt werden kann. Wird beim Eintreffen der Kommission niemand angetroffen, erfolgt telefonisch eine kurzfristige Terminvereinbarung.

Bitte kontrolliert eure Objekte schon jetzt auf offenkundige Mängel, dadurch können Beanstandungen im Rahmen der Feuerbeschau geringgehalten werden.

Das im Anschluss eingefügte Informationsblatt der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung soll dabei als Hilfestellung dienen.

Es wird auch allen Besitzern von Ein- und Mehrfamilienhäusern (bis 5 Wohnungen), bei denen keine Feuerbeschau mehr stattfindet empfohlen, unter Zuhilfenahme dieses Informationsblattes von Zeit zu Zeit einen Rundgang durch das Haus zu machen.

Hinweis:

Objektseigentümern steht es frei, den einwandfreien Zustand des Baus in feuerpolizeilicher Hinsicht durch einen Prüfbefund eines dazu befugten Sachverständigen nachzuweisen. Wird dieser Befund der Gemeinde bis 4 Wochen vor dem Beschautermin vorgelegt, entfällt die Feuerbeschau (Anm.: Laut unseren Informationen ist ein solcher Befund allerdings um ein Vielfaches teurer als die Feuerbeschau durch die Gemeinde).

 Salzburg	INFORMATIONSLATT der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung und des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg	
---	--	---

DIE FEUERBESCHAU KOMMT

In Österreich finden durch Brandereignisse jährlich zahlreiche Menschen den Tod und werden Sachwerte in Millionenhöhe vernichtet.

Vielleicht ist auch **Ihr** Heim und **Ihr** Leben durch brandgefährliche Mängel bedroht!

Die Feuerbeschaukommission wird in den nächsten Wochen zu Ihnen kommen, um entsprechend der Salzburger Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 118/73 idgF auf etwaige gefährliche oder versteckte Mängel hinzuweisen. Leicht erkennbare Gefahrenmomente können Sie gegebenenfalls noch vorher selbst beseitigen. Wir empfehlen einen Rundgang durch Ihr Objekt und achten Sie dabei auf folgende Hinweise:

Feuerstätten und Heizstellen:

- Vor dem Heiztürchen eines Ofens oder Herdes muss der brennbare Fußboden durch einen nicht brennbaren ersetzt oder mit einem Vorlageblech geschützt sein.
- Eiserne Öfen müssen zur Gänze auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen.
- Zwischen Öfen, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktionen bzw. brennbaren Gegenständen sind Sicherheitsabstände erforderlich. Sind diese Teile brandhemmend verkleidet oder abgeschirmt, kann dieser Abstand verringert werden.
- Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil, standsicher und rauchdicht sein.
- Nicht benützte Rauchfanganschlüsse sind mit einer geeigneten Blechbüchse zu verschließen oder brandbeständig abzutrennen.
- Für Ölfeuerungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen (mind. 6 kg)

Elektrische Anlagen

- Provisorisch verlegte Leitungen, insbesondere aufgenagelte Zwillingslitzen und Stegleitungen sind unzulässig. Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen und ähnlich brandgefährdeten Räumen sind nur Leuchten mit entsprechenden Schutzgläsern zulässig.
- Der FI-Schutzschalter ist monatlich mittels Prüftaste auf Funktion zu prüfen.
- Elektrische Speicheröfen bedürfen Sicherheitsabstände, die in den Aufstellungshinweisen des Herstellers enthalten sind.
- Führen Sie eine regelmäßige Sichtkontrolle der Überspannungsableiter im E-Verteiler, sowie nach jedem Gewitter, durch.

Propangasanlagen

- Propangasflaschen, dürfen nicht im Keller, Dachboden oder in der Garage gelagert werden. Diese sind aus geschlossenen Räume zu entfernen.
- Poröse Schläuche von Propangasanlagen sind zu erneuern.
- Propangasanlagen sind wiederkehrend von einer hierzu befugten und sachkundigen Person überprüfen zu lassen.

Garagen

- Kraftfahrzeuge dürfen nur in behördlich genehmigten Garagen eingestellt werden. Das Einstellen von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen in Wirtschaftsgebäude oder ähnlich brandgefährdeten Objekten ist unzulässig.
- Leicht brennbare und ein Brandereignis fördernde Lagerungen, sowie Brennstoffe, sind aus Garagen zu entfernen.
- In Garagen > 50m² ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Allgemeines

- Dachböden, Garagen, Heizöllagerräumen und Fluchtwegen sind von leicht brennbaren Lagerungen freizuhalten.
- Brandschutztüren müssen selbsttätig ins Schloß fallen.
- Antennen über Dach sind blitzschutzmäßig zu erden.
- Blitzschutzanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen. Ein entsprechender Prüfbericht ist vorzulegen.
- Handfeuerlöschgeräte müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.

Brandschutzhinweise

- Sind Kinder im Haus, sind Feuerzeuge und Zünder sicher zu verwahren.
- In Scheunen, Dachböden und brandgefährdeten Räumlichkeiten nicht rauchen und keine offene Flamme verwenden.
- Asche und Verbrennungsrückstände nur in nicht brennbare Behältnisse geben.
- Aschenbecher nur in nicht brennbare, freistehende Behälter mit Deckel entleeren.
- Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- Elektrische Geräte wie Fernseher, Radio, Heizlüfter und dgl. vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- NOTRUFNUMMER der FEUERWEHR– **122** – bereithalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten oder an die Salzburger Brandverhütungsstelle, Karolingerstraße32 ,5020Salzburg, Tel.:0662/8275 91, E-Mail: bvs.office@sbg.at